

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§26

(1) Ehesachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bei den Gerichten anhängig sind, werden nach dieser Anordnung weiter verhandelt und entschieden.

(2) Für Ehesachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bei den Gerichten anhängig sind, werden die Kosten nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

§27

(1) Diese Anordnung tritt am 20. Februar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 93a, 152, 608 bis 610, 615, 616, 620, 623, 624, 627a, 627b, 627c und 633 der Zivilprozeßordnung.
- b) die Verordnung vom 21. Dezember 1948 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOB1. S. 588),
- c) die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung vom 17. Mai 1949 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZOVB1. S. 325),
- d) § 5 Abs. 2 Ziff. 2 und § 13 Abs. 4 der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GB1. S. 988).

(3) Die Bestimmungen der §§ 618, 619 und 622 der Zivilprozeßordnung in ihrer bisherigen Fassung sind nur noch in den Verfahren nach §§ 640 und 670 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.